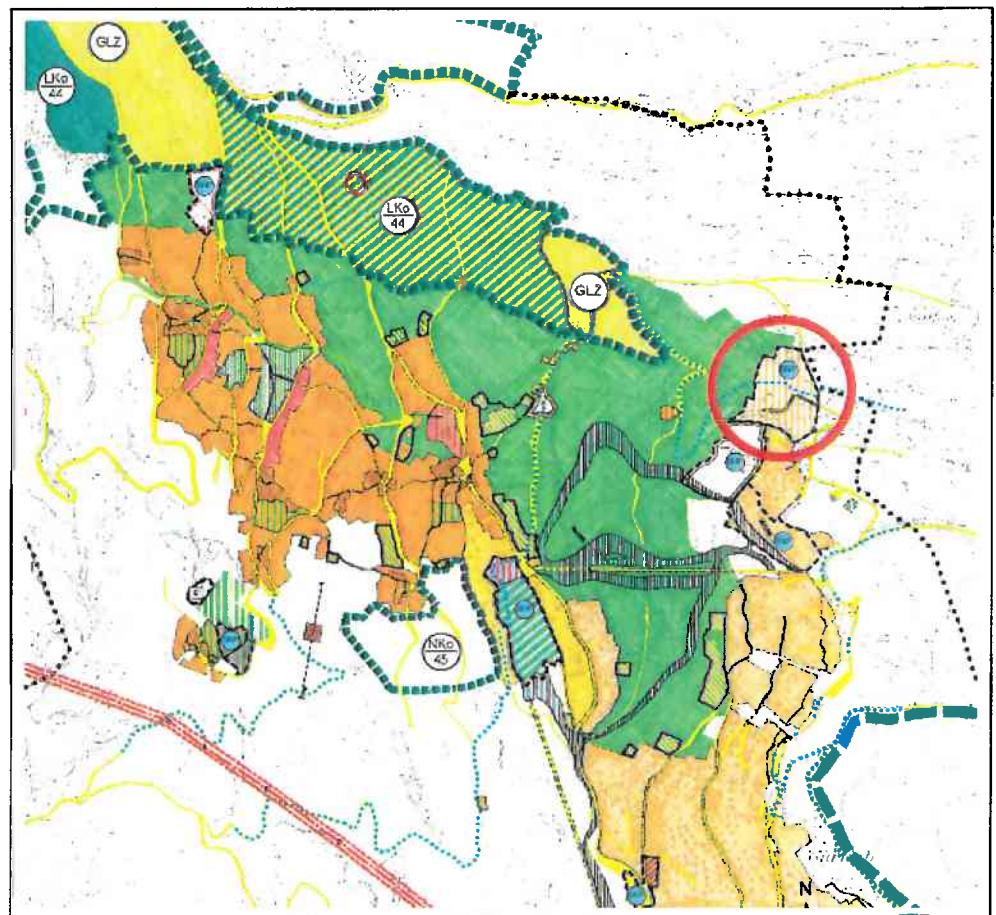


321-QP „BLATT“ – BÜRCHEN

Bericht zur Teilrevision Quartierplan 321-QP „Blatt“-Bürchen
und zum
Rodungsgesuch für die Zufahrt zur Parz. Nr. 3340



Genehmigt vom Gemeinderat am: 23.02.2010

Der Präsident: *H. Bloetzer*

Der Schreiber: *C. Hüsler*

Homologiert vom Staatsrat am:

Vom Staatsrat genehmigt

In der Sitzung vom 25. Mai 2011

Siegelgebühr: Fr. 33.-

Dezember 2009 / Januar 2010

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

ABW Architektur + Raumplanung AG
Bloetzer Werner, dipl. Arch. Raumplaner NDS-ETH
Rathausstr. 5 3930 Visp



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A Bericht zur Teilrevision Konsortium „Blatt“ 2009/10

I	Zur bisherigen Entwicklung des QP-„Blatt“ in Bürchen	3
II	Zur Teilrevision Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2006	4
1.	Zur Ausgangslage	4
2.	Zum Gegenstand	4
3.	Zum Standort	4
4.	Ergebnis der internen Vernehmlassung	5
4.1	Dienststelle für Wald und Landschaft	5
4.1.1	Wald (negative Vormeinung)	5
4.1.2	Natur und Landschaft	5
4.1.3	Naturgefahren (positive Vormeinung)	5
5.	Raumplanerische Beurteilung	5
III	Zu den Ergänzungen laut Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2009/10	5
IV	Schlussbemerkungen	6

BEILAGEN zum Bericht Teilrevision 321-QP „Blatt“

(1)	A Lageplan (Topographie)	1:10'000
(2)	A Zonennutzungsplan (Ausschnitt)	1:5'000
(3)	A Bebauungsplan Var. Appartement A1	1:1'000
(4)	A Infrastrukturplan Var. Appartement B1	1:1'000
(5)	A Bebauungsplan Var. Chalet A2	1:1'000
(6)	A Infrastrukturplan Var. Chalet B2	1:1'000
(7)	A Infrastrukturplan	1:500
(8)	A GBR Art. 71 (homologiert 19. Okt. 2005)	
(9)	A Stellungnahme der DRE vom 21. Dez. 2006	
(10)	A Stellungnahme der DRE vom 07. Juni 2010	
(11)	A Vorprüfungentscheid des Staatsrates vom 23. Juni 2010	
(12)	A Einberufung der Ur- und Burgerversammlung vom 22. Nov. 2010	
(13)	A Protokollauszug Urversammlung vom 14. Dez. 2010	
(14)	A Publikation Beschwerdeverfahren vom 24. Dez. 2010	

B Rodungsgesuch Parz 3340 / Konsortium 321-QP „Blatt“

- Rodungsgesuchsformular vom 15.3.07

1-4

BEILAGEN zum Rodungsgesuch Parz 3340

(1)	B Situation Rodung (Landeskartenausschnitt)	1:25'000
(2)	B Situation Rodungsgesuch	1:500
(3)	B Homologierter Waldkataster	6.Nov. 2002
(4)	B Katasterauszug Parz 3340	15.Nov. 2007
(5)	B Unterschriftenliste (sig. Bürgerschaft Bürchen)	
(6)	B Rodungsgesuch - Öffentliche Auflage (Publikation vom 7. Mai 2010)	

A Bericht zur Teilrevision Konsortium „Blatt“ 2009/10

- I Zur bisherigen Entwicklung des QP-„Blatt“ in Bürchen
- II Zur Teilrevision Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2006
- III Zu den Ergänzungen laut Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2009/10
- IV Schlussbemerkungen

BEILAGEN zum Bericht Teilrevision 321-QP „Blatt“

- (1) A Lageplan (Topographie) 1:10'000
- (2) A Zonennutzungsplan (Ausschnitt) 1:5'000
- (3) A Bebauungsplan Var. Appartement A1 1:1'000
- (4) A Infrastrukturplan Var. Appartement B1 1:1'000
- (5) A Bebauungsplan Var. Chalet A2 1:1'000
- (6) A Infrastrukturplan Var. Chalet B2 1:1'000
- (7) A Infrastrukturplan 1:500
- (8) A GBR Art. 71 (homologiert 19. Okt. 2005)
- (9) A Stellungnahme der DRE vom 21. Dez. 2006
- (10) A Stellungnahme der DRE vom 07. Juni 2010
- (11) A Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 23. Juni 2010
- (12) A Einberufung der Ur- und Burgerversammlung vom 22. Nov. 2010
- (13) A Protokollauszug Urversammlung vom 14. Dez. 2010
- (14) A Publikation Beschwerdeverfahren vom 24. Dez. 2010

Gemeindeverwaltung Bürchen
3935 Bürchen

Bericht zur Teilrevision Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2009/10 in Bürchen

Visp, den 10. Februar 2010 BW/GD

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits in den Jahren 1975 und 1984 (als 1. Teilrevision) hat der Staatsrat des Kanton Wallis die Quartierplanung 321-QP „Blatt“ in Bürchen homologiert. Das Konsortium Blatt hat in den Jahren 1975 bis 2007, 17 Chalets und diverse Infrastruktur-Anlagen (Kanalisation, Wasser, Strom, Trafostation, Erschliessungstrasse usw.) zum grössten Teil auf eigene Kosten gebaut.

Die nun vom Kanton verlangte Anpassung der oben erwähnten Teilrevision der Quartierplanung „Blatt“ von 1984 wurde der Gemeinde Bürchen mit Brief vom 21. August 2006 und anschliessend dem Kanton zur Prüfung zugestellt.

Inzwischen ist laut der Stellungnahme der kantonalen Instanzen vom 21. Dez. 2006 sowie laut Beschluss des Konsortiums der Quartierplan „Blatt“ nochmals eingehend überarbeitet worden.

Zur Entwicklung und zur überarbeiteten und nun vorliegenden Teilrevision vom Januar 2010 möchten wir folgende Bemerkungen anbringen:

I Zur bisherigen Entwicklung des QP-„Blatt“ in Bürchen

1. Das Konsortium „Blatt“ hat nach einer eingehenden Überarbeitung des vom Staatsrat am 15. Juni 1984 homologierten Quartierplanes „Blatt“ der Gemeinde Bürchen vorgeschlagen, entsprechend der bisherigen baulichen Nachfrage die drei damals im südöstlichen Teil des Quartierplanes vorgesehenen Appartementhäuser durch einzelne Ferienhäuser zu ersetzen. Gleichzeitig wurde die Anzahl der vorgesehenen Ferienhäuser des bisher homologierten Quartierplanes reduziert und an deren Stelle ein Ferienhaus auf die ebenfalls zum homologierten Quartierplanperimeter gehörende Parzelle Nr. 115 vorgeschlagen.
2. Die Gemeindeverwaltung hatte einem vom Konsortium am 21. August 2006 eingereichten revidierten Quartierplan unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die neuen Unterlagen zusammen mit einem noch ausstehenden Rodungsgesuch den kantonalen Instanzen vorgelegt werden. Dieses Rodungsgesuch, welches eine kurze Zufahrt von ca. 30m² Fläche und ca. 6m Länge betrifft, ist Ende 2008 der Gemeinde nachgeliefert und vom zuständigen kant. „Forstingenieur - Walderhaltung“ genehmigt worden. Es muss jedoch im Rahmen der nun vorliegenden Teilrevision definitiv homologiert werden. Das entsprechende Rodungsgesuch, liegt als Teil B mit dem Titel „Rodungsgesuch Parzelle 3340“ diesem Bericht bei.
3. Am 9. Oktober 2006 wurde der überarbeitete Quartierplan 2006 von der Gemeinde den kant. Instanzen zur Beurteilung zugestellt. Die Änderungen gegenüber dem homologierten Quartierplan 1984 stellen darin eine wesentliche Reduzierung der bisher vorgesehenen Bruttogeschossflächen innerhalb des Quartierplanes „Blatt“ dar.

4. Im Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Bürchen welches der Staatsrat am 19. Oktober 2005 zusammen mit der Revision der Nutzungsplanung homologiert hat, wurde festgelegt, dass die Reglementsbestimmungen für den Quartierplan „Blatt“ den Bestimmungen des neu homologierten Art. 71 (BZR) entsprechen sollen. Damit werden die früher festgelegten entsprechenden Reglementsbestimmungen zum Quartierplan „Blatt“ durch den neuen Art. 71 ersetzt.

II Zur Teilrevision Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2006 (Bericht der DRP vom 21. 12. 2006)

Die Dienststelle für innere Angelegenheiten hat der Gemeinde am 27.12. 2006 die Stellungnahme der DRP zum Entwurf der Teilrevision 2006 zugestellt (vgl. Beilage 9).

Zu dieser kantonalen Stellungnahme möchte das Konsortium „Blatt“ folgende Bemerkungen anbringen:

1. Zur Ausgangslage

Zur Ausgangslage ist zu bemerken, dass die Bauherren (inklusive Konsortium Blatt als Bauherr) entsprechende Baugesuche direkt der Gemeinde eingereicht haben und diese Gesuche von der Gemeinde auch beurteilt und bewilligt wurden.

An Stelle der vom Staatsrat am 15.6.84 homologierten 3 Appartementhäuser im Sektor Süd und der dazugehörigen Autoeinstellhalle, werden nun zusätzliche 8 Chalets vorgeschlagen. 2 dieser Ferienhäuser sind inzwischen von der Gemeinde entsprechend den Vorgaben des Quartierreglements (Dimensionen, Ausnutzung, Erschliessung, Infrastruktur) der bisher gebauten Ferienhäuser bewilligt worden.

2. Zum Gegenstand

Durch eine frühere Aufteilung des Bodens unter einzelnen Konsortanten welche dem zweiten, vom Staatsrat am 15. Juli 1984 homologierten Quartierplanbericht entsprechen, ist eine Kontrolle der Bauentwicklung für das Konsortium „Blatt“ teilweise entfallen, da alle Baugesuche von der Gemeinde direkt behandelt und bewilligt wurden.

Die festgelegte max. Ausnützungsziffer von 0.25 wurde eingehalten und sogar unterschritten. Die Gebäudedimensionen sind bis auf geringfügige Verschiebungen, welche im Rahmen des Quartierplanes laut den Wünschen der Bauherren erlaubt sein sollen, respektiert.

Zu regeln ist heute die Darstellung der effektiven realisierten Bauten im Bebauungsplan „Süd“ und die Frage eines definitiven Rodungsgesuches, welches zur Zeit für eine provisorische Bauzufahrt (ca. 30m²) zur Parz. Nr. 3340 vorübergehend als Bauzufahrt erteilt wurde. Diese Frage wurde mit dem damaligen Kreisförster S. Bellwald mehrmals besprochen, konnte jedoch bisher wegen der Änderung der Zuständigkeit bei den Forstinstanzen nicht definitiv erledigt werden. Die Unterlagen des entsprechenden und von der Gemeinde bereits behandelten Rodungsgesuches sind dieser Teilrevision beigelegt (vgl. Bericht Teil B).

3. Zum Standort

Nachdem die Nutzungsplanung von Bürchen seit dem 19. Oktober 2005 vom Staatsrat homologiert ist, gilt es nun, den Quartierplan „Blatt“ in Bürchen den heutigen reglementarischen und baulichen Bestimmungen anzupassen. Nach der heute vorliegenden Teilrevision 2009/10 mit seinem überarbeiteten Erschliessungskonzept, soll nun die Gesamtüberbauung homologiert werden. Dazu verweisen wir auf den Entscheid des Gemeinderates und der Urversammlung, die Bauvorschriften der QP „Blatt“ im Rahmen der Homologation der Nutzungsplanung Bürchen dem Art. 71 BZR anzupassen (vgl. Beilage 8).

4. Ergebnis der internen Vernehmlassung

4.1 Dienststelle für Wald und Landschaft

4.1.1 Wald (negative Vormeinung)

- Der Konflikt mit dem Waldareal bestand darin, dass die für eine zeitlich beschränkte Bauzufahrt zur Parz. 3340 erteilte provisorische Rodungsbewilligung von ca. 30 m² noch nicht definitiv geregelt war.
- Das Rodungsgesuch für die Zufahrten zu den Parzellen 873 und 3303 betrifft nicht das Konsortium „Blatt“, sondern angrenzende Eigentümer. Wie die Gemeinde Bürchen und der damals zuständige Kreisförster Bellwald nachträglich bestätigt haben, ist diese Zufahrt laut früheren Rodungsgesuchen bereits in einem eigenen Verfahren geregelt worden. Die eigentliche Rodungsbewilligung wurde laut Aussage der Gemeinde inzwischen erteilt.

4.1.2 Natur und Landschaft

- Die positive Stellungnahme der Sektion Natur und Landschaft nimmt das Konsortium „Blatt“ zur Kenntnis.

4.1.3 Naturgefahren (positive Vormeinung)

- Auch die Sektion Naturgefahren hat keine Einwände gegen die am 9. Oktober 2006 eingereichte Revision der Quartierplanung „Blatt“ vorgebracht.

5. Raumplanerische Beurteilung

- 5.1 Zur Frage der Rodungsbewilligung (30m²) für die Zufahrt zur Parzelle 3340 wurde im obigen Abschnitt bereits Stellung genommen. Das Rodungsgesuch wurde mit dem zuständigen Forstingenieur Hutter Matthias und mit dem Revierförster Imesch Martin sowie mit dem Konsortium vorbereitet. Aufgrund dieser Grundlagen wurde das vorbereitete Rodungsgesuch von der Gemeinde Bürchen am 22. Nov. 2007 bewilligt. Auf eine bereits vorbereitete Ersatzaufforstung wurde dabei verzichtet.
- 5.2 Zur Frage der Übereinstimmung des Quartierplanes „Blatt“ mit den Bestimmungen von Art. 71 wird nochmals darauf hingewiesen, dass laut dem seit 19.10.05 homologierten Bau- und Zonenreglement die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die Ferienhauzone F2.
- 5.3 Nach dem definitiven Vorprüfungsentscheid des Staatsrates wird das Verfahren laut Art. 33 ff kRPG durchgeführt.

III Zu den Ergänzungen laut Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2009/10

1. Nach mehreren Besprechungen mit den Eigentümern und Nachbarn des Konsortiums „Blatt“ und mit der Gemeindeverwaltung Bürchen wurden verschiedene Änderungen im nun vorliegenden Quartierplan 2009/10 vorgenommen.

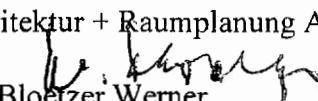
Die wesentlichen Änderungen laut den Bebauungsplänen (3)+(5) und den Infrastrukturplänen (4)+(6) sind:

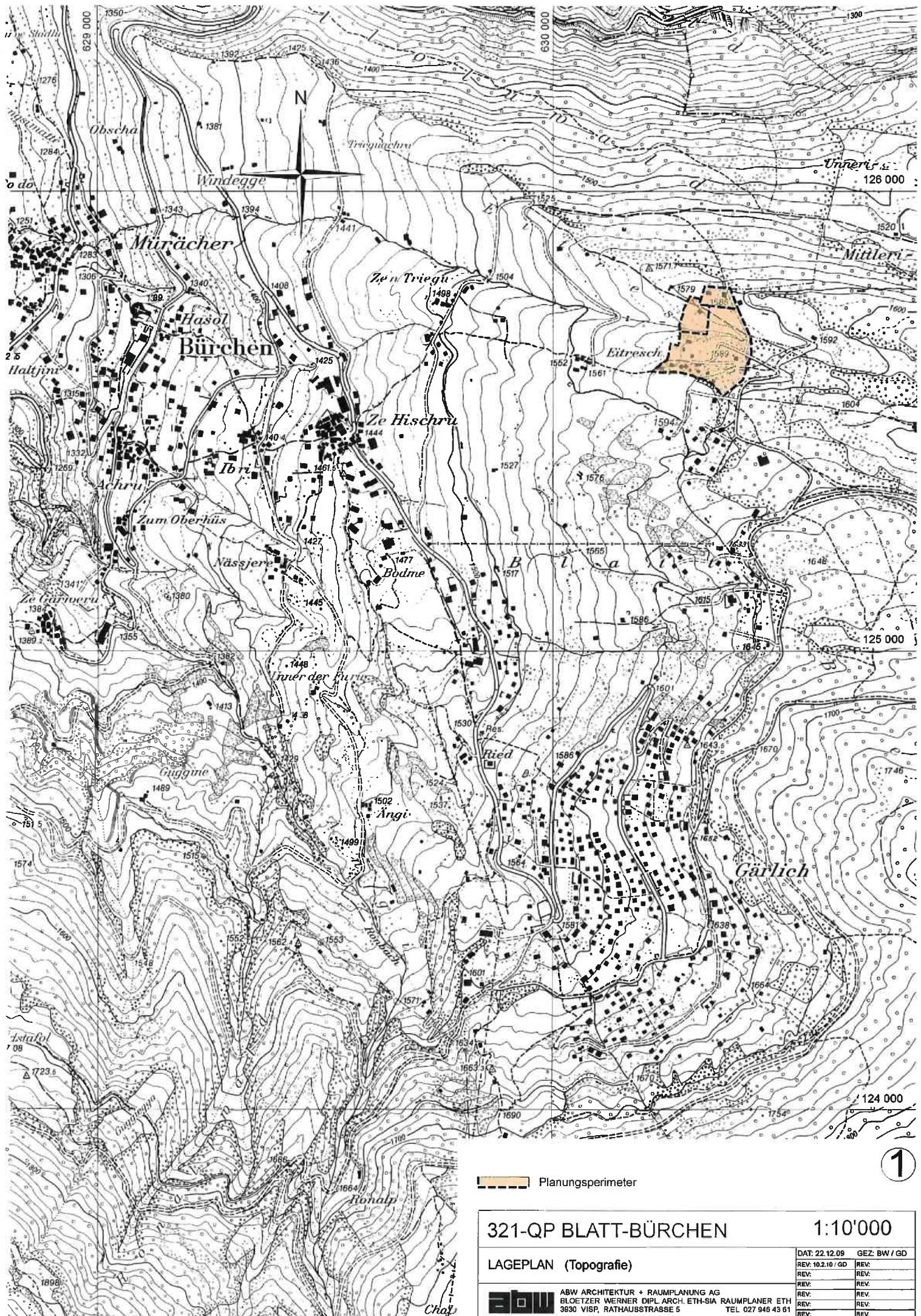
- der erneute Einbezug der Parz. 79 und Parz. 115 in den Bebauungsplan „Blatt“;
- die Anpassung der inzwischen realisierten Neubauten;
- die neue Anordnung der Parkplätze und Garagen nördlich der Gemeindestrasse (Parz. 97);

- die mögliche Freihaltung der Loipe während der Wintersaison mit einer Breite von 2.5 - 3.0 m, welche auf Kosten der Gemeinde im Sinne der Richtplanung realisiert und erhalten werden muss;
 - die indikativen Angaben über sämtliche Infrastruktur (Strassen und Parkierung, Trink- und Abwasseranlagen sowie die Stromversorgung; (vgl. Pläne ④ + ⑥));
 - die Streichung des Walkatasters (ca. 380 m²) westlich der Transformationsstation laut Antrag des Ingenieurs für Walderholung Mathias Hutter mit dem Einverständnis der Sektionschef Gerold Philipp;
 - die Beibehaltung der seit längerem bestehenden, altrechtlichen Zufahrts- und Durchfahrtsstrasse für die Waldbewirtschaftung über das Eigentum des Konsortiums „Blatt“ längs der Grenze auf Territorium der Gemeinde Zeneggen;
 - der Antrag des Konsortiums an Gemeinde und Kanton, für die Beibehaltung der zwei bereits seit 1984 homologierten Kleinappartements mit eventueller Tiefgarage (Variante A1) oder alternativ für die Erstellung von 3 Ferienhäusern (Variante A2).
2. Die Ausnutzungsziffer wurde über den gesamten Quartierplan „Blatt“ berechnet mit einer anrechenbaren Landfläche (abzgl. Hauptstrasse) von 21'450 m². Dies gibt für die Teilrevision folgende Werte:
- für die Variante A1 mit zwei Appartementhäusern beträgt die az inklusive die zusätzlichen zwei Ferienhäuser auf Parzelle 79 und das Ferienhaus auf Parz. 115, ca. az = 0.25 ;
 - für die Variante A2 (die zwei Appartements sind ersetzt durch drei Ferienhäuser) total az = 0.23. Dies entspricht der az der bisher homologierten Quartierpläne von 1975 und 1984 mit az = 0.25.
- Die 2005 neu homologierte az sieht in Art. 71 für den Quartierplan „Blatt“ (Ferienhauszone F2) eine az von max. 0.4 vor. Damit entsprechen beide Varianten A1 + A2 der az laut Art. 71 GBR. (vgl. Beilage ⑧).
3. Wie bereits oben dargelegt, betrifft die Zufahrt zu den Parzellen 873 und 3303 nicht das Konsortium „Blatt“. Dieses Rodungsgesuch ist bereits vor ca. 2 Jahren vom Kanton bewilligt worden. Die Initianten für das Rodungsgesuch und das Strassenprojekt zu Parzelle 3303 u.a. haben mit dem Eigentümer von Parz. 873 inzwischen ein Durch- und Zufahrtsrecht vereinbart.

IV Schlussbemerkungen

Das Konsortium Blatt möchte nun die Gemeinde Bürchen und die zuständigen kantonalen Instanzen bitten, die Partialrevision zum Quartierplan 321-QP „Blatt“ 2009/10 so bald wie möglich zu prüfen und diese dem Staatsrat laut Art. 33 ff kRPG zur Vorprüfung vorzulegen.

Freundliche Grüsse
 ABW Architektur + Raumplanung AG

 Bloetzer Werner



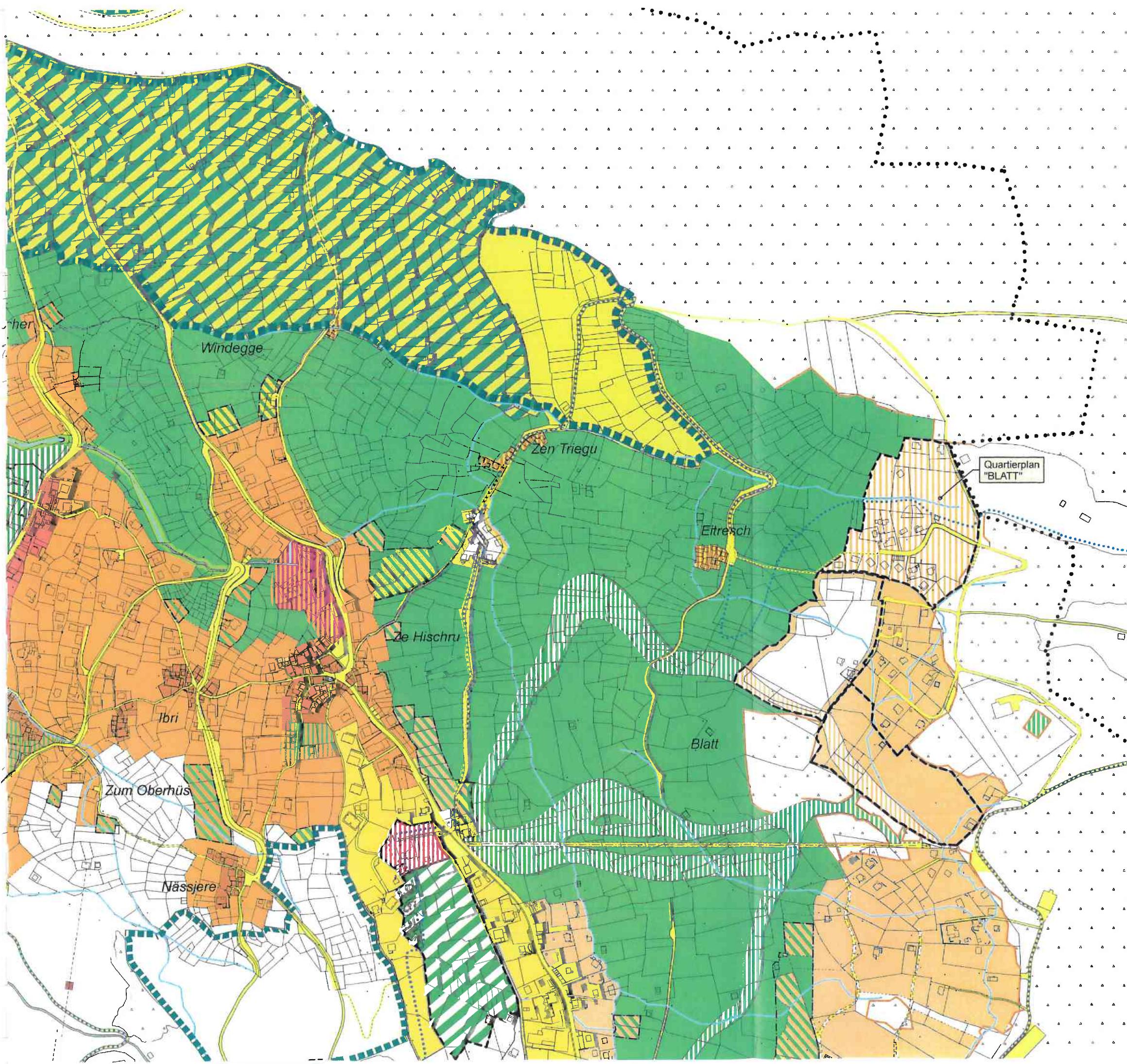
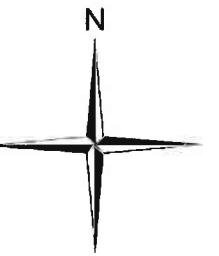
Planungsperimeter

321-QP BLATT-BÜRCHEN

1:10'000

LAGEPLAN (Topografie)

DAT:	22.12.09	GEZ:	BW / GD
REV:	10.2.10 / GD	REV:	
REV:		REV:	
H	REV:	REV:	
1	REV:	REV:	



BAUZONEN

- DORFZONE D
- FERIENHAUSZONE F 2 / F 2 - SNP
- FERIENHAUSZONE F 2 / F 2 - SNP (2. Etappe)
- FERIENHAUSZONE F 2 - SNP "Blatt"
- FERIENHAUSZONE F 2 A (2. Etappe)
- SKIPISTE in FERIENHAUSZONE F 2 - SNP
- SKIPISTE in FERIENHAUSZONE F 2 - SNP (2. Etappe)
- WOHNZONE W 2
- WOHNZONE W 2 - SNP / W 3 - SNP "Berghüs - Stockjini"
- WOHNZONE W 3
- WOHNZONE W 3 A mit Höhenbeschränkung
- WOHN- UND GEWERBEZONE WG 3
- WOHNZONE W 4
- GEWERBEZONE G - SNP (2. Etappe) "Stuckji"
- ZONE für GEWERBE u LANDW. BAUTEN G+lwB - SNP
- ZONE für TOURISTISCHE BAUTEN t B - SNP "Bodmen"
- ZONE für TOURISTISCHE ANLAGEN t A - SNP "Bodmen"
- ÖFFENTLICHE BAUTEN und ANLAGEN öB+A
- VERKEHR (Strassen, Wege, Parkplätze P)

LES

II

LANDWIRTSCHAFTSZONEN

- FRUCHTFOLGEFLÄCHEN FFF
- FRUCHTFOLGEFLÄCHEN / GESCHÜTZTE LANDWIRTSCH ZONEN
- LANDWIRTSCHAFTSZONE 1. PRIORITY
- LANDWIRTSCHAFTSZONE 2. PRIORITY
- GESCHÜTZTE LANDWIRTSCHAFTSZONE GLZ

III

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZZONEN

- NK: NATURSCHUTZGEBIET von kantonaler Bedeutung
- NKo: NATURSCHUTZGEBIET von kommunaler Bedeutung
- LKo: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET von kommunaler Bedeutung
- LK / LKo: Bäche, Flüsse, Seen (inkl. Ufer / Art 23 KRPG)
- SUONE

III

WEITERE ZONEN

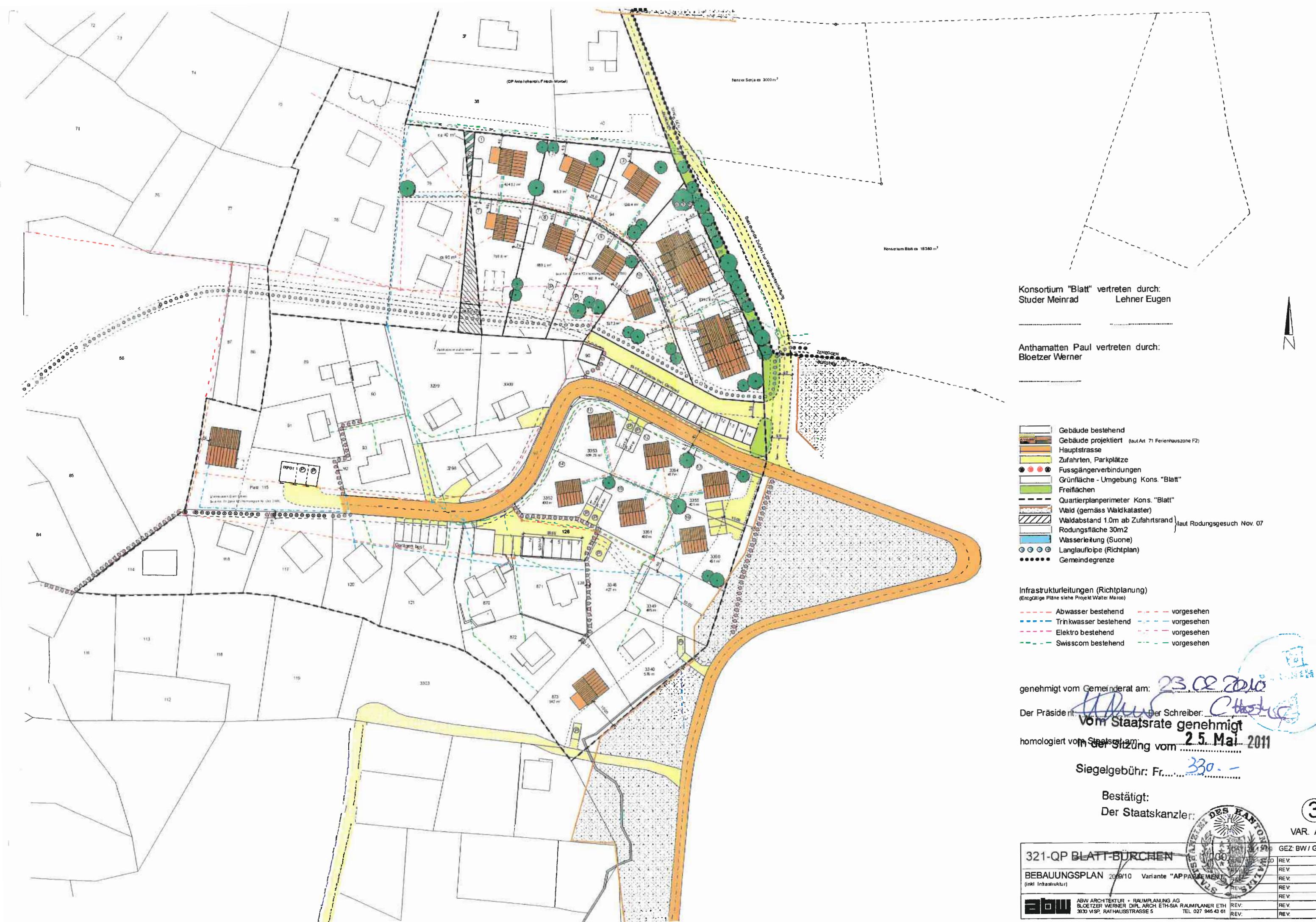
- ERHALTUNGSZONE EZ
- FREIFLÄCHEN FF
- ZONE für SPORT und ERHOLUNG S+E
- PERIMETER VERLEGTER BAURECHTE F 2 B
- PERIMETER VERLEGTER BAURECHTE W 2 B
- PERIMETER VERLEGTER BAURECHTE W 3 B
- DEPONIEZONE

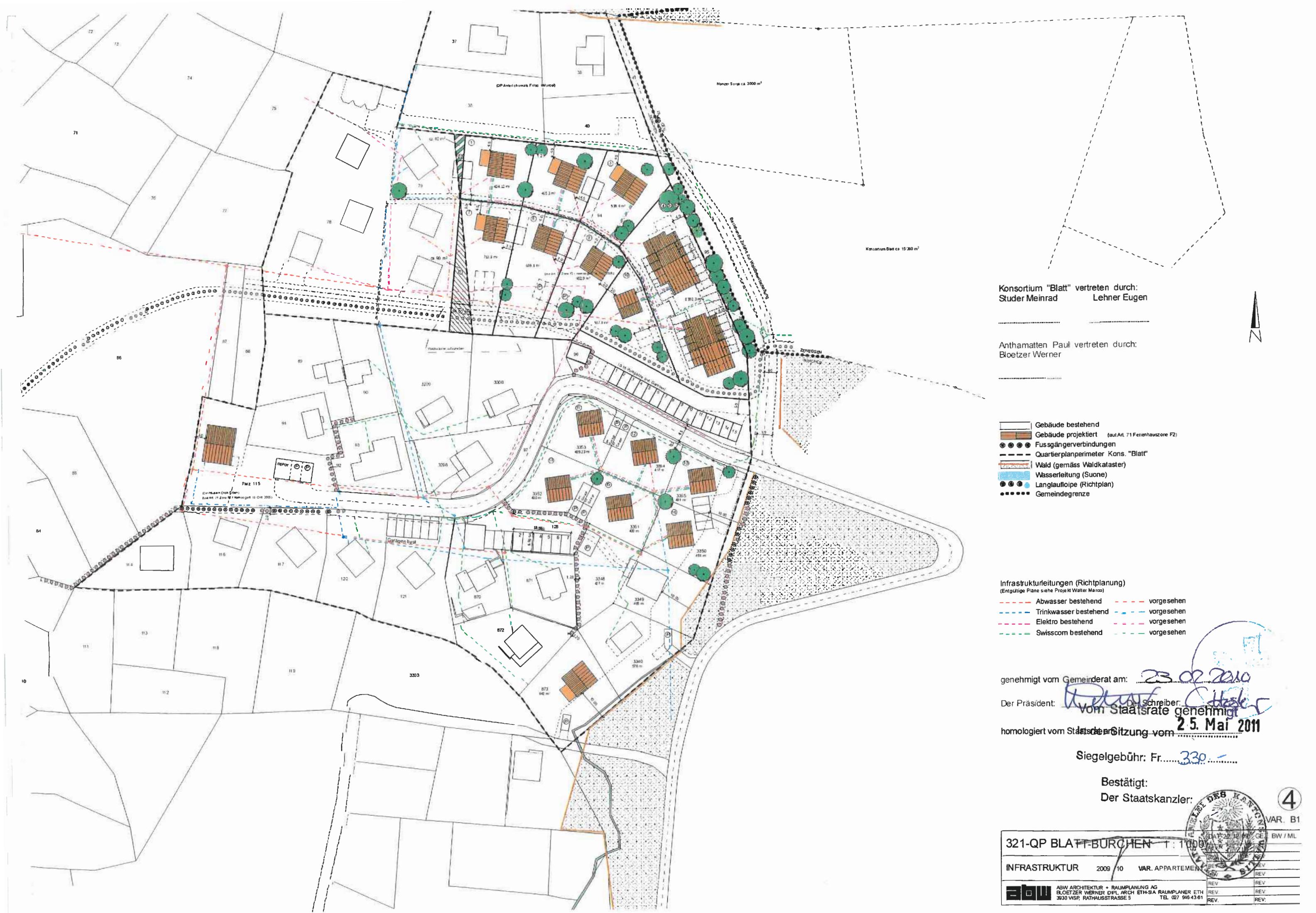
III

III

III

II







Konsortium "Blatt" vertreten durch:
Studer Meinrad Lehner Eugen

Anthamatten Paul vertreten durch:
Bloetzer Werner

-  Gebäude bestehend
 -  Gebäude projektiert laut Art. 71 Ferienhauszone F2)
 -  Hauptstrasse
 -  Zufahrten, Parkplätze
 -  Fußgängerverbindungen
 -  Grünfläche - Umgebung Kons. "Blatt"
 -  Freiflächen
 -  Quartierplanperimeter Kons. "Blatt"
 -  Wald (gemäß Waldkataster)
 -  Waldabstand 1.0m ab Zufahrtsrand } laut Rodungsgesuch Nov. 07
 -  Rodungsfläche 30m2
 -  Wasserleitung (Suone)
 -  Langlaufloipe (Richtplan)
 -  Gemeindegrenze

Infrastrukturleitungen (Richtplanung)

- - - Abwasser bestehend vorgesehen
 - - - Trinkwasser bestehend vorgesehen
 - - - Elektro bestehend vorgesehen
 - - - Swisscom bestehend vorgesehen

genehmigt vom Gemeinderat am:

Der Präsident:  Der Schreiber:

homologieren. Stanzrat amm 25. Mai. 2011

Siegelgebühr: Fr. 330,-

Bestätigt:

Der Staatskanzler

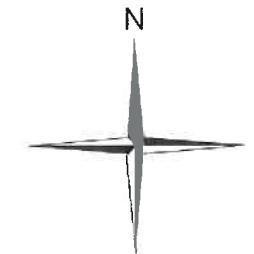
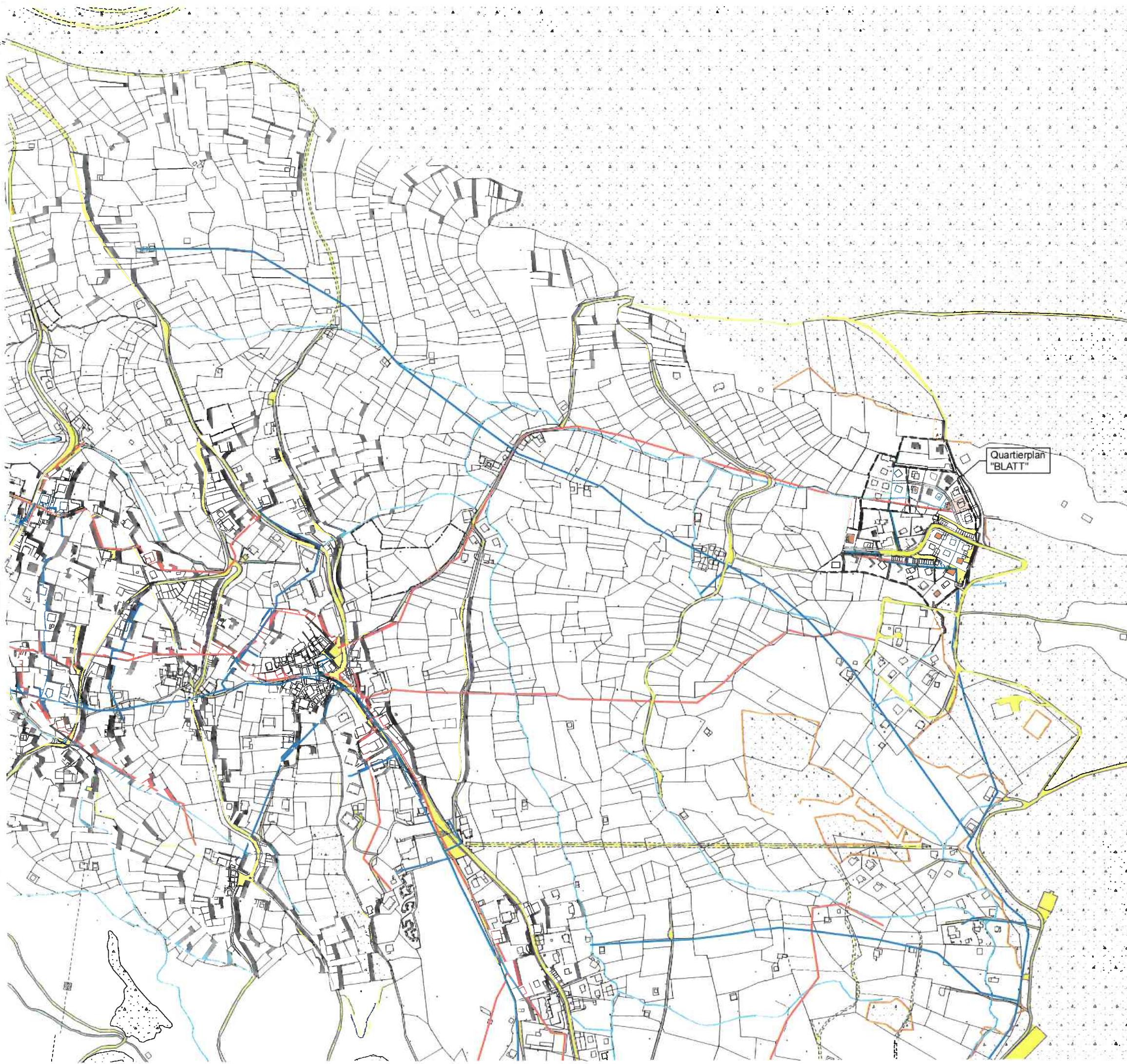


5

VAR. A2

321-OPBLATT-BÜRCHEN	DATE: 22.12.09 GEZ: BW / GD
	10.2.10 / GD REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
	REV.
BEBAUUNGSPLAN 2009/10 Varin alte "CHALET" (inkl. Infrastruktur)	ABW ARCHITEKTUR + RAUMPLANUNG AG BLICHTER, WERNER, DIPL. ARCH., ETH-SIA, RAUMPLANER ETH 3930 VIESS, RAUHHAUSSTRASSE 5 TEL 027 946 43 61





Quartier
"BLATT"

- Wasserversorgung / Leitungen bestehend / Hydranten, Reservoir
 - Abwasserentsorgung / Leitungen bestehend
 - Gebäude bestehend
 - Gebäude projektiert
 - Quarlierplanperimeter
 - Verkehr
 - Suonen
 - Waldkataster

321 - QP BLATT-BÜRCHEN

1 : 5'000

INFRASTRUKTUR

(Ausschnitt)

abw ABW ARCHITEKTUR + RAUMLANPLUNG AG
BLOETZER WERNER DIPL. ARCH ETH-SIA RAUMLANPLNER ETH
3930 VISP. RATHAUSSTRASSE 5 TEL 027 946 43 61

32-OP BÜRCHEN

Bau- und Zonenreglement (BZR)

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 14. April 2003
Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

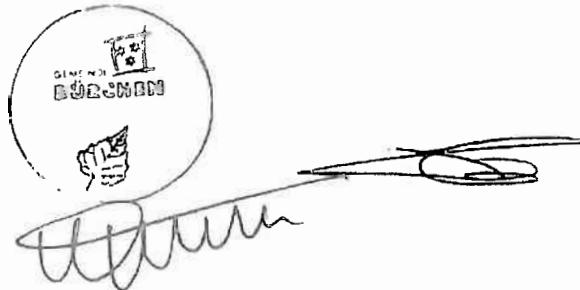
Der Staatskanzler:



Die Gemeinde **BÜRCHEN** erlässt,

- gestützt auf das Baugesetz (BauG) vom 8. Februar 1996 und die dazugehörige Bauverordnung (BauV) vom 2. Oktober 1996
- gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz vom 23. Januar 1987 (kRPG)
- gestützt auf das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965
- sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen

nachstehendes Bau- und Zonenreglement.



angenommen durch die Urversammlung am:

17. / 18. Mai 2003

genehmigt durch den Staatsrat am:

19. Okt. 2005

September 2005

ABW Architektur + Raumplanung AG
Bloetzer Werner, dipl. Arch. Raumplaner NDS-ETH
Rathausstr. 5 3930 Visp

Beilage zu: 321-QP Blatt, Bürchen

**Art. 71
Ferienhauszone F2, F2A, F2B**

Zweck der Zone:

Überbauung mit Ferienhäusern in traditioneller Bauart.

Bauweise: offen

Geschosszahl: max. 2 Vollgeschosse

Gebäudehöhe: max. 7.50 m O.K. Fusspfette

max. 10.50 m O.K. Firstpfette

Gebäudelänge: in der Regel 12.00 m (Ausnahme siehe Art. 34)

Grenzabstand: - kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe, mindestens aber 3.0 m

- grosser Grenzabstand; 70% der Gebäudehöhe, mindestens aber 4.0 m

Ausnutzung: az = 0.4

Baumaterial: das Sockelgeschoss ist in Mauerwerk oder Beton, der Aufbau mindestens zur Hälfte in Holz zu erstellen.

Lärmempfindlichkeit: Stufe II

Besondere Bestimmungen:

- In der Ferienhauszone F2A kann während der Wintersaison (Langlauf) die Zufahrt über die Flurstrasse verboten werden. Die Bewohner haben während der Winterzeit laut Art. 66 den Nachweis der Parkierung an geeignetem Orte zu erbringen.
- In der Ferienhauszone "SNP Blatt" wird nach dem homologierten Quartierplan gebaut.
- In der Zone F2B "Perimeter verlegter Baurechte" darf nur im Rahmen der Freihaltung des Gebietes "Bodmen" gebaut werden. Es sind die Bestimmungen der Ferienhauszone F2 anzuwenden.
- Im Perimeter der Skipiste innerhalb der Ferienhauszone F2 darf nicht gebaut werden. Die entsprechende Ausnutzung muss im Rahmen des festgelegten Sondernutzungsplanes umgelegt werden.

Auszug aus 32-OP Bürchen: Nutzungsplanung Sept. 2005

Vom Staatsrat genehmigt: 19. Okt. 2005



U/Ref. OW / SNP / QP
Bürchen - 6193
EB / jl

I/Ref.
Datum 21. Dezember 2006

Dienststelle für Innere Angelegenheiten

Eing. 22 DEZ. 2006

Dienststelle für
Innere Angelegenheiten

GEMEINDE BÜRCHEN
Homologation Teilrevision Quartierplan „Blatt“

Sehr geehrter Herr Dienstchef
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Bürchen stellt das Begehr, den durch die Kantonsregierung am 9. April 1975 und die Abänderung vom 15. Juni 1984 homologierten, erneut überarbeiteten Quartierplan "Blatt" im Rahmen der Homologation zu genehmigen.

Unter Berücksichtigung

- Der Homologation des Nutzungs- und Zonenutzungsplanes sowie des Bau- und Zonenreglements vom 19. Oktober 2005
- der eingereichten Unterlagen,
- der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung,
- der Grundlagen der kantonalen Richtplanung,
- der im Entscheid des Grossen Rates vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungsziele und
- der Mitberichte der kantonalen Dienststellen

gilt es zu dem vorliegenden Homologationsgesuch folgendes festzuhalten:

1. Ausgangslage

Die Grundlage für die Beurteilung von Nutzungsplanungen bildet das Bundesgesetz über die Raumplanung. Ziele der Raumplanung sind nach Art. 1 (RPG) die "haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes".

Als Fachstelle des Kantons überprüfen wir, ob die materiellen Anforderungen des RPG bei der vorliegenden Zonenutzungsplanänderung bzw. Sondernutzungsplanung angemessen berücksichtigt werden und ob die Planänderungen mit den entsprechenden Aussagen im Leitbild und im Richtplan

des Kantons Wallis sowie mit den im Entscheid des Grossen Rates vom 2. Oktober 1992 festgesetzten Raumplanungszielen übereinstimmen.

2. Gegenstand

Gemäss den eingereichten Unterlagen umfasst die Teilrevision des QP "Blatt" auf Territorium der Gemeinde Bürchen verschiedene Bereiche. Aufgrund unserer Überprüfung ist festzuhalten, dass die bereits erstellten Gebäude auf den Parzellen Nr. 89, 90, 93, 3298, 3299, 3300 und 3340 in Bezug auf die Gebäudetypologie und Situation nicht dem rechtsgültigen Quartierplan entsprechen. Für diese Abänderungen wurde, unseren Kenntnissen nach, keine Abänderung des „QP – Blatt“ zur Homologation eingereicht.

In dem vorliegenden, überarbeiteten QP wird vorgeschlagen, auf die drei Apartments im Nordosten des QP zu verzichten und auf den neu geschaffenen Parzellen Nr. 3348 bis 3355 sieben Chalets zu realisieren. Zusätzlich sind im Westen (Parzelle Nr. 115/zwei Chalets) und im Norden (Parzelle Nr. 94/ein Chalet) geplant.

3. Standort

Der Standort der durch den "QP-Blatt" beanspruchten Flächen befindet sich gemäss rechtsgültigem Zonenutzungsplan der Gemeinde Bürchen (homologiert durch den Staatsrat am 19. Oktober 2005) innerhalb der "Ferienhauszone F2 – SNP Blatt" (vgl. beiliegende Ausschnittskopie des Zonenutzungsplanes im Mst. 1:5'000). In Art. 71 "Ferienhauszone F2, F2A, F2B" des Bau- und Zonenreglements sind zu diesen Nutzungszenen die einschlägigen eigentümerverbindlichen Bestimmungen festgelegt (vgl. Ausschnittskopie des GBR [Seite 30] in den beiliegenden Dossiers). Aufgrund Punkt "Besondere Bestimmungen" Abs. 2 dieses Artikels, ist in der Ferienhauszone "SNP Blatt" nach dem homologierten Quartierplan zu bauen.

4. Ergebnis der internen Vernehmlassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Beurteilung des vorliegenden Sondernutzungsplanes konsultierten wir nachstehende Dienststelle, die folgende Stellungnahme abgab:

4.1 Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)

4.1.1. Wald

Negative Vormeinung mit folgenden Bemerkungen:

Die vorgesehenen Zufahrten für eine künftige Überbauung mit Ferienhäusern stehen in Konflikt mit dem Waldareal. Grundlage hierzu bilden der Waldkataster 1:500, Plan 2, der vom Staatsrat am 06. November 2002 homologiert wurde. Die Realisierung der Zufahrt zu den Parzellen Nr. 873, 3303 und 3340 erfordern Rodungsbewilligungen. Die Teilrevision Quartierplan "Blatt" kann, in der vorliegenden Form, erst homologiert werden, wenn die notwendigen Rodungsbewilligungen vorliegen.

4.1.2. Natur und Landschaft

Positive Vormeinung ohne Auflagen.

4.1.3. Naturgefahren

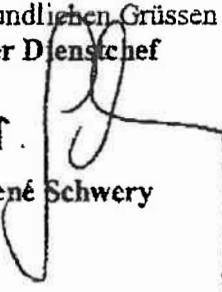
Positive Vormeinung ohne Ergänzungsanträge.

5. Raumplanerische Beurteilung

Damit aus raumplanerischer Sicht zu dem Begehr von der Gemeinde Bürchen, um Homologation der Teilrevision des Quartierplanes "Blatt" eine abschliessende Stellungnahme abgegeben werden kann, müssen vorgängig für die geplanten Zufahrten zu den Parzellen Nr. 873, 3303 und 3340 die notwendigen Rodungsbewilligungen vorliegen. Zusätzlich ist in einem Bericht darzulegen, inwieweit der überarbeitete Quartierplan den Bestimmungen von Art. 71 des Bau- und Zonenreglements entspricht und ob das Verfahren gemäss Art. 33 ff KRPG durchgeführt wurde.

Wir hoffen, Ihnen, sehr geehrter Herr Dienstchef, sehr geehrte Damen und Herren, mit diesen Angaben zu dienen und stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen
Der Dienstchef



René Schwery

Beilagen:

- Schreiben der Gemeinde Bürchen vom 9. Oktober 2006
- 4 Dossiers Teilrevision Quartierplan "Blatt" bestehend aus:
 - Situationsplan im Mst. 1:500 (Mai 2006)
 - Kopie des Art. 71 GBR (Seite 30)
- Kopie der Stellungnahme der DWL vom 3. November 2006



Reçu le 8 JUIN 2010

Dienststelle für innere und
kommunale Angelegenheiten

U/Ref. OW / SNP / QP
Bürchen - 6193
E. Bonani

I/Ref.
Datum 07. Juni 2010

GEMEINDE BÜRCHEN
Vorprüfung Teilrevision Quartierplan „Blatt“

Sehr geehrter Herr Dienstchef
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu der anstehenden Vorprüfung der Teilrevision des Quartierplanes „Blatt“ nehmen wir aus raumplanerischer Sicht folgendermassen Stellung:

Die Dienststelle für Raumentwicklung hat zu der vorliegenden Teilrevision zu Handen Ihrer Rechtsabteilung bereits am 21. Dezember 2006 einen Bericht abgegeben (vgl. beiliegende Kopie). Das Konsortium „Blatt“ hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bürchen die Quartierplanunterlagen aufgrund dieses Berichtes überarbeitet und angepasst sowie mit den verlangten Angaben ergänzt.

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und einer erneuten Konsultation der Dienststelle für Wald und Landschaft ist zu dem Gesuch der Gemeinde Bürchen, um Vorprüfung der Teilrevision des Quartierplanes „Blatt“ folgendes festgehalten:

Der homologierte Waldkataster wurde meist korrekt übernommen. Bei kleineren Abweichungen wie im Bereich der Parzellen Nr. 873 und 3340 ist aber in jedem Fall der rechtsgültige Waldkataster für die Beurteilung der Waldlinie im Kontaktbereich der Bauzone massgebend.

Die für die Zufahrt zur Parzelle Nr. 3340 benötigte Rodung ist im eingereichten Dossier enthalten. Die Sektion Walderhaltung steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Nach Erhalt der Vormeinungen der involvierten Dienststellen wird der Teilentscheid zur Rodung erlassen, damit die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen in den Homologationsentscheid der Teilrevision des „QP – Blatt“ aufgenommen werden können.



Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus der Sicht der Raumplanung zu der von der Gemeinde Bürchen beantragten Vorprüfung der Teilrevision des Quartierplanes „Blatt“ eine positive Vormeinung abgegeben werden kann vor allem, weil durch die vorgeschlagenen Abänderungen die festgelegte Ausnützungsziffer (AZ) nicht überschritten wird und die im Rahmen der 1. Vorprüfung von uns und den konsultierten Dienststellen angebrachten Bemerkungen und Auflagen berücksichtigt sowie verlangten Abänderungen und Ergänzungen vollumfänglich vorgenommen wurden.

Wir hoffen, Ihnen, sehr geehrter Herr Dienstchef, sehr geehrte Damen und Herren, mit diesen Angaben zu dienen und stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dienststelle für Raumentwicklung

Urs Schnydrig


Beilagen:

- Kopie der Schreiben des Büro ABW, 3930 Visp vom 15. März 2010 und 18. Mai 2010.
- 3 Ex. 321 QP „Blatt“ – Bürchen (Dezember 2009 / 2010).
- Kopie des Berichtes der DRE vom 21. Dezember 2010.
- Kopie der Stellungnahme der DWL vom 08. April 2010.

Kopie z.K. an Dienststelle für Wald und Landschaft



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service des forêts et du paysage
Section conservation des forêts
Le chef de section

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Wald und Landschaft
Sektion Walderhaltung
Der Sektionschef

Développement territorial	
19	AVR. 2010
mis à	
pour 1. Beurteilung EB	

Dienststelle für Raumentwicklung

Unsere Ref. Kontroll Nr. 631.6; 6/2006

Ihre Ref.

Datum 8. April 2010

**Bauvorhaben: Homologation Teilrevision Quartierplan „Blatt“
Gemeinde: Bürchen**

Sehr geehrter Herr Dienstchef
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zu obgenanntem Dossier.

1. Wald

Der homologierte Waldkataster wurde meist korrekt übernommen. Bei kleineren Abweichungen wie im Bereich der Parzellen Nr. 873 und 3340 ist aber in jedem Fall der homologierte Waldkataster für die Beurteilung der Waldrandlinie im Bereich der Bauzonen massgebend und rechtsgültig.

Die für die Zufahrt auf die Parzelle Nr. 3340 benötigte Rodung ist im Dossier enthalten. Die Sektion Walderhaltung steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Der Teilentscheid zur Rodung wird der DRE nach Erhalt der Vormeinungen der involvierten Dienststellen zugestellt. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind in die Homologation zu integrieren.

2. Natur und Landschaft

Keine Bemerkungen.

3. Naturgefahren

Keine Bemerkungen.

4. Wanderwege

Das Fuss- und Wanderwegnetz ist nicht Bestandteil der vorliegenden Partialrevision zum Quartierplan „Blatt“.

Positive Vormeinung unter Vorbehalt der Berücksichtigung der Bemerkungen unter Punkt 1.

Mit freundlichen Grüßen

Philippe Gerold



Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du **23. JUNI 2010**
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Vorprüfungsbehörde i.S.v. Art. 33 Abs. 4 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Bürchen vom 9. Oktober 2006 mit dem Begehr auf Genehmigung im Vorprüfungsverfahren des Vorentwurfs der Teilrevision des Quartierplans "Blatt";

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen die Syntheseberichte der Dienststelle für Raumentwicklung (I. Vorprüfung vom 21. Dezember 2006; II. Vorprüfung vom 7. Juni 2010);

Eingesehen die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Bürchen (I. Stellungnahme vom 8. März 2010);

Eingesehen die Eingaben des Konsortiums "Blatt-Bürchen" (I. Eingabe vom 15. März 2010; II. Eingabe vom 18. Mai 2010);

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 9. Juni 2010, womit der II. Vorprüfungsbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 7. Juni 2010 der Einwohnergemeinde Bürchen und dem Konsortium "Blatt-Bürchen" zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Eingesehen die erwähnten Unterlagen in den Vorprüfungsakten des Staatsrats, die integrierenden Bestandteil seines vorliegenden Prüfungsberichts im Sinn von Art. 34 Abs. 1 kRPG bilden;

Erwägend, dass die Dienststelle für Raumentwicklung zum Vorentwurf der Teilrevision des Quartierplans "Blatt" im Rahmen der 2. Vorprüfung namentlich eine positive Vormeinung abgab, weil durch die vorgeschlagenen Abänderungen die festgelegte Ausnützungsziffer (AZ) nicht überschritten wird und die im Rahmen der 1. Vorprüfung angebrachten Abänderungen und Ergänzungen vollumfänglich vorgenommen wurden;

Erwägend, dass für die Zufahrt zur Parzelle Nr. 3340 eine Rodung benötigt wird, und dass nach Erhalt der Vormeinungen der involvierten Dienststellen die Sektion Walderhaltung den Teilentscheid zur Rodung erlassen wird, so dass die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen in den Homologationsentscheid aufgenommen werden können;

Erwägend, dass die von der Einwohnergemeinde Bürchen hinterlegten Planunterlagen die Anforderungen von Art. 47 RPV erfüllen;

Aus diesen Gründen;

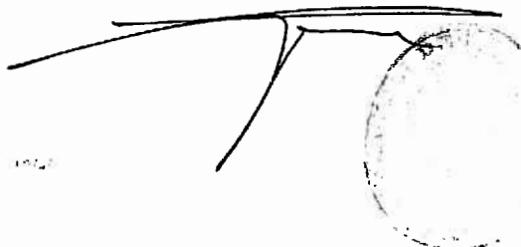
Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

e n t s c h e i d e t :

Der Vorentwurf der Teilrevision des Quartierplans "Blatt" der Einwohnergemeinde Bürchen wird im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens genehmigt.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--
Gesundheitsstempel: Fr. 7.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:
6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI

Anordnung

Einberufung Ur- und Burgerversammlung

Dienstag, 14. Dezember 2010 / 20:00 Uhr

Gemeindesaal

Traktanden Urversammlung

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Urversammlung vom 15.06.2010
3. Information laufende Projekte (Wasser/Kehricht/Tourismus)
4. Genehmigung Budget 2011 und Information Finanzplanung 2011-2015
5. Information Gemeindefusion
6. Genehmigung Deponiegebühren / Mahngebühren
7. Genehmigung Quartierplan Blatt
8. Verschiedenes

Traktanden Burgerversammlung

1. Protokoll der letzten Urversammlung
2. Genehmigung Budget 2011 und Information Finanzplanung 2011-2015
3. Verschiedenes

Veröffentlichung der Informationen

- Die Budgets der Einwohner- und Burgergemeinde liegen bis zum Tage der Urversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Auf Wunsch können die detaillierten Budgets auf der Kanzlei abgeholt werden.
- Ein zusammenfassender Jahresbericht mit Erläuterungen wird vorgängig an alle Haushaltungen (Einwohner) verteilt.
- Die Unterlagen können ebenfalls unter <http://www.buerchen.ch/gemeinde> als PDF Dateien herunter geladen werden.

Im Anschluss lädt die Gemeinde die Anwesenden zum Apéro ein.

Bürchen, 22. November 2010
Einwohner- und Burgergemeinde

Protokollauszug

Urversammlung vom 14. Dezember 2010

Genehmigung Quartierplan Blatt

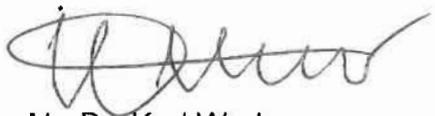
Im Blatt besteht ein Sondernutzungsplan, was und wo gebaut werden darf. Dieser wurde 1984 homologiert. Inzwischen wurden gewisse Änderungen vorgenommen, welche vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Hauptänderungen: Die Grösse der Häuser wurde angepasst, die kleine Baumgruppe wird gerodet und die Zufahrtsstrasse wurde verkleinert. Gabriel Zenhäusern erkundigt sich, ob es eine Baulanderweiterung gibt, was nicht der Fall ist.

Antrag: Der Gemeindepräsident stellt den Antrag, den Quartierplan Blatt zu genehmigen.

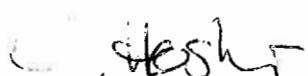
Entscheid: Dem Antrag wird bei 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Der Präsident



Hr. Dr. Karl Werlen

Die Schreiberin



Cornelia Hostettler

Buchdruckerei Beeger SA
rue de l'industrie
1950 Sitten

321-QP Bürchen- Blatt / Quartierplanung

Visp, den 21. Dezember 2010 BW/GD

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, im Auftrag der Gemeinde Bürchen, am Freitag, den 24. Dezember 2010 folgendes Inserat im Amtsblatt erscheinen zu lassen. Die Rechnung wollen Sie bitte direkt der Gemeinde zusstellen.

GEMEINDE BÜRCHEN

Teilrevision Quartierplanung „Blatt“
(Beschwerdeverfahren)

Gemäss Artikel 36 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand am 22. August 2000) und den Änderungen vom 1. Dezember 1998 liegen auf der Gemeindekanzlei im Rahmen des Beschwerdeverfahrens laut Art. 37 kRPG die von der Urversammlung angenommene Teilrevision „Blatt“ und der Art. Nr. 71 des Bau- und Zonenreglementes während dreissig Tagen öffentlich auf.

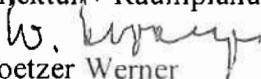
Zur Beschwerde berechtigt sind nur Personen, welche eine eventuelle Einsprache aufrecht erhalten oder solche, die durch allfällige, von der Urversammlung vorgenommenen Änderungen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Die Beschwerde muss innert dreissig Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an den Staaterrat erfolgen.

Bürchen, den 21. Dezember 2010

Freundliche Grüsse

ABW Architektur+ Raumplanung


Bloetzer Werner

B Rodungsgesuch Parz. Nr. 3340 / Konsortium 321-QP „Blatt“ 2009/10

- Rodungsgesuchsformular vom 15.3.07 (Seite 1-4)

BEILAGEN zum Rodungsgesuch Parz 3340

- (1) B Situation Rodung (Landeskartenausschnitt) 1:25'000
- (2) B Situation Rodungsgesuch 1:500
- (3) B Homologierter Waldkataster 6. Nov. 2002
- (4) B Katasterauszug Parz 3340 13. Nov. 2007
- (5) B Unterschriftenliste (sig. Bürgerschaft Bürchen)
- (6) B Rodungsgesuch - Öffentliche Auflage (Publ. vom 7. Mai 2010)

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Gemeinde(n): Bürchen

Kanton(e): VS

Forstkreis/
Waldabteilung Nr. .

Legende Abkürzungen siehe Formular 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

.Grundlage für die Homologation der Teilrevision des Quartierplan Blatt von Bürchen ist die Einholung einer Rodungsbewilligung für die bereits erstellte Zufahrt zur Parzelle 3340. Der Zugang zum Challet auf der Parzelle 3340 führt durch einen rund 5 m breiten Waldstreifen, an dessen Waldrand eine Wasserleitung verläuft. Mit diesem Gesuch wird eine Rodungsbewilligung im Nachvollzug für die Zufahrt der Parzelle 3340 von Bürchen ersucht.

2 Gesuchsbegründung/-nachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

.Eine Erschliessung der Parzelle 3340 führt, ohne eine Tangierung der Nachbarparzellen, unweigerlich durch Waldareal. Die bestehende Variante tangiert im Vergleich zu anderen vorstellbaren Varianten die geringste Waldfläche. Der Zufahrt besitzt eine maximale Breite von rund 3 m und besteht aus einem Naturbelag.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

.Für das von der Rodung betroffene Gebiet besteht ein homologierter Waldkataster aus dem Jahr 2002. Der überarbeitete Quartierplan „Blatt“, welcher zur Homologation vorliegt, stammt aus dem Jahre 1975 mit bewilligten Änderungen aus dem Jahre 1984. Gemäss rechtsgültigem Zonennutzungsplan der Gemeinde Bürchen (homologiert durch den Staatsrat am 19. Oktober 2005) befindet sich, die durch den „QP-Blatt“ beanspruchten Flächen, innerhalb Ferienhauszone F2. Innerhalb dieser Zone ist nach dem Quartierplan zu bauen. Der überarbeitete Quartierplan berücksichtigt alle Voraussetzungen der Raumplanung. Durch seine Homologation, für welche die Bewilligung des vorliegenden Rodungsgesuchs Voraussetzung ist, können die bestehenden raumplanerischen Konflikte bereinigt werden.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

.Es ist nicht mit einer erheblichen Gefährdung der Umwelt zu rechnen.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

.Das Interesse an der Walderhaltung ist in diesem Randbereich der Strasse als gering einzustufen. Das Interesse an einer zweckmässigen und rechtlich gesicherten Erschliessung des bereits verbauten Baulandes überwiegt im vorliegenden Fall die Walderhaltung.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung getragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

.Die Zufahrt überquert die offene Wasserleitung. Deshalb musste ein rund 3 m langer Abschnitt der Wasserleitung eingedolt werden. Weitere Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz sind keine zu erwarten.

separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

- 3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Bürchen	630 400 / 125 580	n.k.	Burggemeinde Bürchen		30	30
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				0	30	30

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die innerhalb der letzten 15 Jahren bewilligten Rodungsgesuche (Art. 6 Abs. 2 WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	
0	

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

- 4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7, Ab. 1 und 2 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung (gleiche Gegend) m ²	Ersatz def. Rodung (andere Gegend) m ²
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
TOTAL Ersatzaufforstungsfläche in m ²				0	0	0

0

Frist für Ersatzaufforstungen:

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG)

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1/2 WaG) Im Gebiet rund um Bürgen ist das Waldareal in Zuweilen eine Ersatzaufforstung erscheint daher nicht sinnvoll. Zudem ist auf Grund des geringen Ausmaßes des Rodungsvorhaben ein eigenständiges Ersatzprojekt nicht angemessen

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme: Es wird ein Beitrag zugunsten eines regionalen Natur- und Landschaftsschutzprojektes geleistet

Größenangabe: m² Koordinaten /
 im Waldareal ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

JA NEIN

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

7 Zusätzliche Abklärungen

1 Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

JA NEIN

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

JA NEIN

2 Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

JA NEIN

Wenn nein, Begründung:

8 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

GEMEinde BÜRGCHEN

Kontaktperson / Telefon

ELIAS MICKORE

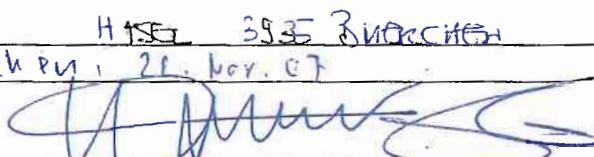
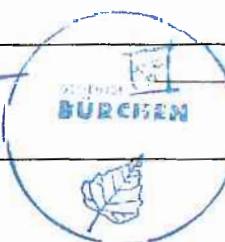
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

H 151 3935 BÜRGCHEN

Ort, Datum

BÜRGCHEN, 21. Nov. 07

Unterschrift, Stempel

Beilagen:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kartenausschnitt 1:25'000 | <input checked="" type="checkbox"/> Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gemäss Ziffer 5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Detailpläne | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Liste Rodungsflächen | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen | <input type="checkbox"/> |

Legende Abkürzungen

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0)

WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)

SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)

LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

- Kanton Bund

Leitbehörde:

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort:

Tel.

10 Verfahren

- Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV); Anlagetyp gemäss UVPV
 Bundesverfahren ohne UVP
 kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 13a UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3)
 kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 Bst. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)
 kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 Bst. b WaG)

11 Angaben zur CO₂-Erfassung

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

- 91 – 100% reiner Nadelwald 11 – 50% gemischter Laubwald
 51 – 90 % gemischter Nadelwald 0 – 10 % reiner Laubwald

Stehender Holzvorrat (= Schaftholz in Rinde ohne Astderholz) in m³/ha:

12 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

- nationaler** Bedeutung JA NEIN
kantonaler Bedeutung JA NEIN
regionaler Bedeutung JA NEIN
kommunaler Bedeutung JA NEIN

13 Rechtliche Sicherung des Rodungsersatzes (Ziffern 4 und 5)

- Waldareal Grundbuch Reglement Vertrag Leistungsverpflichtung anderes: ...

14 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

- JA NEIN

15 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt □ positiv □ negativ Stellung

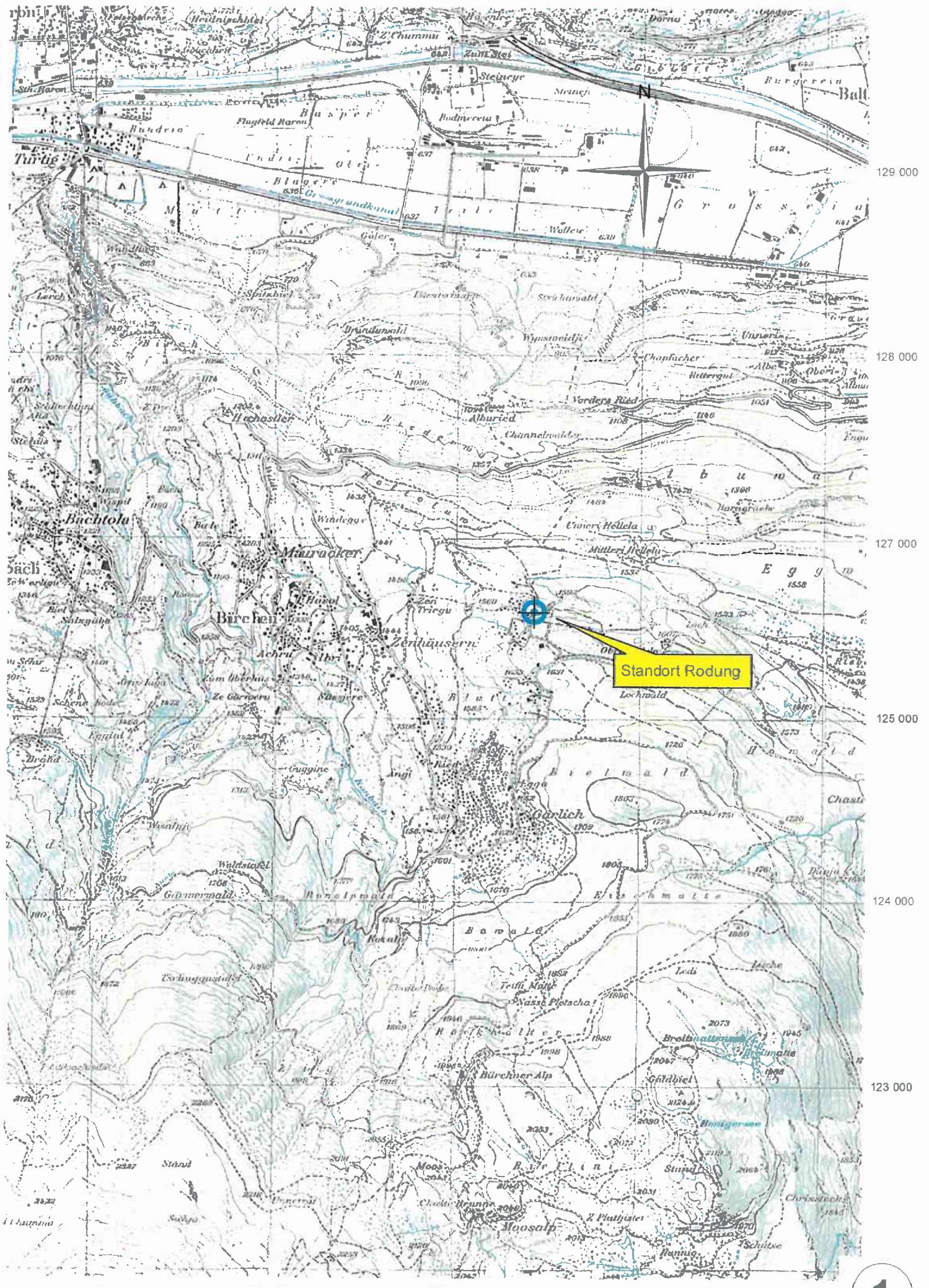
Sachbearbeiter/-in Mathias Hutter

Telefonnummer 027 922 97 73

E-Mail: Mathias.HUTTER@admin.vs.ch

Art. Datu

Unterschrift Stempel



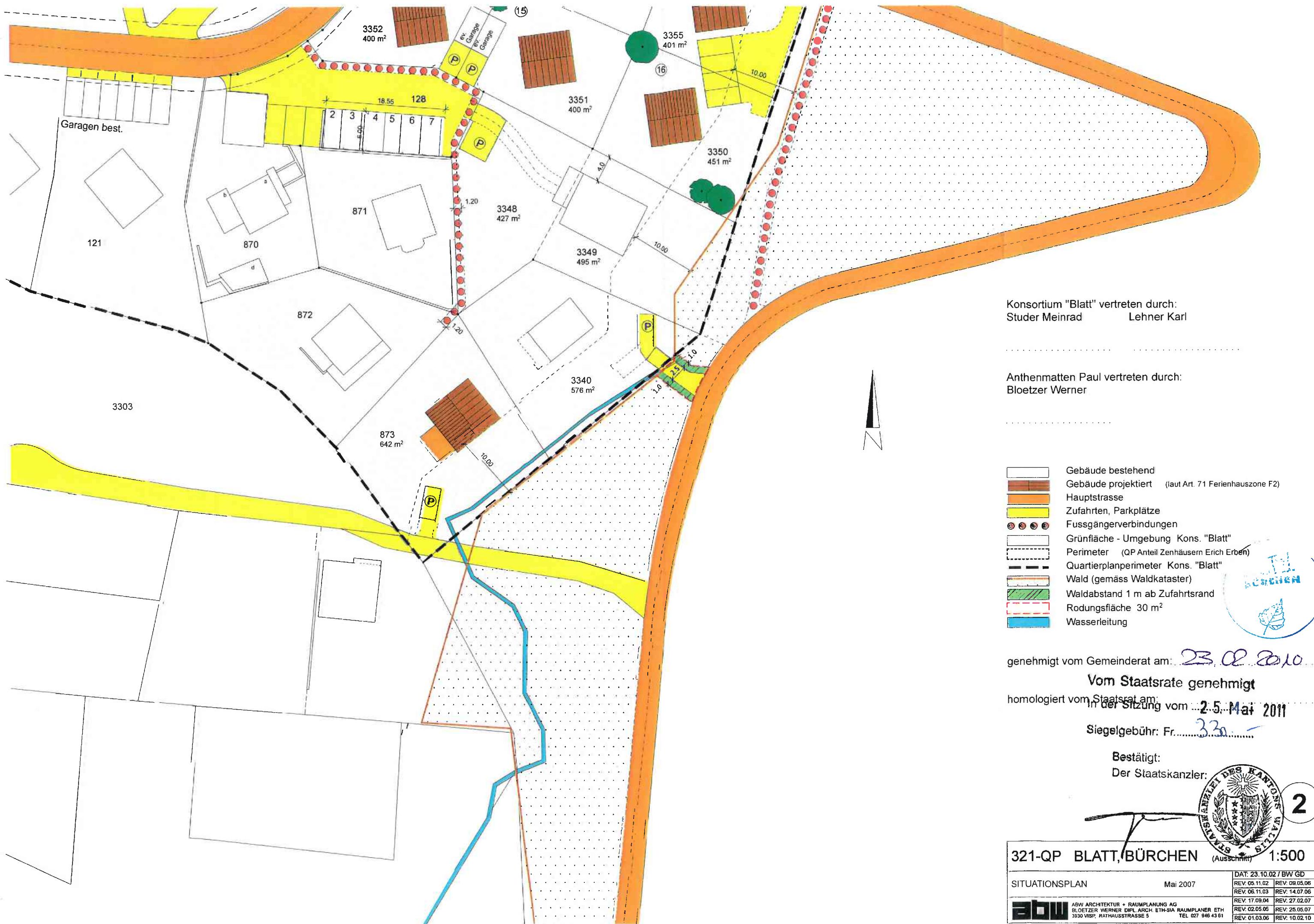
628 000

629 000

630 000

631 000

632 000



KANTON WALLIS
FORSTKREIS

GEMEINDE
BÜRCHEN

Vom Staatsrat als Beschluss

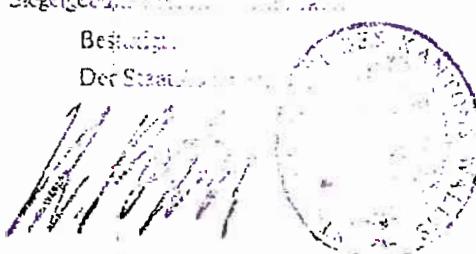
Plan 2

In der Sitzung vom 6. NOV. 2007

Siegelgebräuchter Beschluss

Bestätigt,

Der Staatsrat



WALDKATASTER

Planauflage gemäss Art. 10, Abs. 2 und Art. 13, Abs. 1
des Bundesgesetzes über den Wald
(Waldgesetz)

LEGENDE:



Waldgrenze im Bereich der Bauzone

Definitive Waldfeststellung gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes
über den Wald für Bauzonen und deren unmittelbaren Umgebung
mit Verpflockung und Vermessung



Waldgrenze ausserhalb der Bauzone

Waldfeststellung hat indikativen Charakter, mit Verpflockung und
Vermessung

Bauzone

Der Geometer
Vischer

Der/die ForstingenieurIn:
Brig-Glis, den

Der Kreisforster
Gampel, den

Glenz, Walther & Winkler AG
3900 Brig-Glis



1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9

Grundstück Nr.	3340	Plan Nr.	2	Lokalname	Brännole	Gemeinde:	Bürchen	Auflage Nr.	1
-----------------------	------	----------	---	-----------	----------	-----------	---------	-------------	---

Totalfläche	Kulturart	Kulturart m ²	SCHATZUNGEN			Mutations-Nr. oder Beleg-Nr.	ANMERKUNGEN		
			pro m ²	Grundstücke	Gebäude				
577	Weide	518	15.-	7'770		j.212			
	Wald	49	15.--	735		7507-10. 01.2006			
	Suon	10	15.--	150					
	Chalet	a	70		169'140				
	Remise	b	6						
	Platz	442	15.-	6'630					

EIGENTUEMER	Titel	Datum	Beleg Nr.	VORMERKUNGEN (ausgenommen Art. 814 ZGB)
-------------	-------	-------	-----------	---

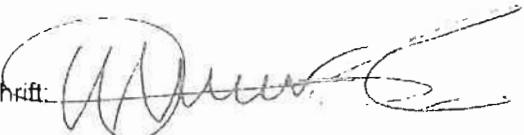
Straubinger Markus d. Hermann (24.04.1952)	Kauf	13.12.02	6955	
				<div style="text-align: center;"> Eidgenössischer GRUNDBUCHHAUSZUG </div> <p>Es bleiben vorbehalten die gesetzlichen nicht eingetragenen Pfandrechte gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht.</p> <p>GRUNDBUCHAMT 1893 Leuk-Stadt</p> <p>Leuk - Stadt, 15.12.2007</p> <p><i>G. M.</i></p>

4

Unterschriftenliste

Mit der Unterschrift wird dem Rodungsvorhaben und der Ersatzabgabe zugestimmt.

Zufahrt zu Parz. 3340 , Rodungsfläche 30 m² definitiv

Name und Vorname bzw. Firma: Burgergemeinde Bürchen z.H. <i>Hans-Joachim Klemm</i>	Adresse (Strasse, PLZ, Ort): <i>Hans-Joachim Klemm</i> 3535 Bürchen
Datum:	Unterschrift: 

Buchdruckerei Beeger SA
rue de l'industrie
1950 Sitten

321-QP BLATT- Bürchen / Nutzungsplanung

Visp, den 4. Mai 2010 BW/GD

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, im Auftrag der Gemeinde Bürchen und des Konsortiums „Blatt- Bürchen“, am Freitag, den 7. Mai 2010 folgendes Inserat im Amtsblatt erscheinen zu lassen. Die Rechnung wollen Sie bitte direkt der Gemeinde zusenden.

GEMEINDE BÜRCHEN

Rodungsgesuch - Öffentliche Auflage

Im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft, Kreis Oberwallis, und in Anwendung von Artikel 9 des Vollziehungsreglementes vom 11.12.1985 zum Forstgesetz vom 01.02.1985, wird das nachfolgende Rodungsdossier veröffentlicht:

Gesuchsteller : Konsortium Blatt- Bürchen

Zweck der Rodung : Erschliessungsstrasse

Standort der Rodung : Parzelle Nr. 3340, Koordinaten (630°400/125°580)

Rodungsfläche : 30 m² definitive Rodung

Die Änderung der homologierten Waldfeststellung im Gebiet „Blatt“ ist in Anwendung der Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 Teil dieser Auflage.

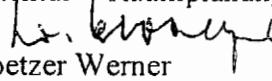
Die Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei von Bürchen während den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert dreissig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung von Bürchen einzureichen.

Bürchen/Visp, den 4. Mai 2010

Freundliche Grüsse

ABW Architektur + Raumplanung


Bloetzer Werner